

ilmedia

 TECHNISCHE  
UNIVERSITÄT  
ILMENAU

---

*Brösel, Gerrit; Zwirner, Christian :*

***Bilanzierung von Sportrechteverträgen nach HGB, IFRS und US-GAAP aus Sicht eines werbefinanzierten Fernsehsenders***

---

*Zuerst erschienen in:*

MedienWirtschaft : MW; Zeitschrift für Medienmanagement und Kommunikationsökonomie ; Printmedien, Hörfunk, Fernsehen, Telekommunikation, Multimedia. - Baden-Baden : Nomos, ISSN 1613-0669, 1. Jg. (2004), S. 21-29

# MedienWirtschaft 1/2004

## Herausgeber

Prof. Dr. Mike Friedrichsen,  
Universität Flensburg  
Prof. Dr. Martin Gläser,  
Hochschule der Medien  
Stuttgart  
Prof. Dr. Thomas Hess,  
Ludwig-Maximilians-  
Universität München  
Prof. Dr. Jörn Kruse,  
Helmut-Schmidt-Universität  
Hamburg  
Prof. Dr. Insa Sjurts,  
Hamburg Media School

## Redaktionsbeirat

Prof. Dr. Hanns Abele,  
Wirtschaftsuniversität Wien  
Dr. Jürgen Althans,  
Leiter Personal- und  
Managemententwicklung,  
Gruner+Jahr AG & Co. KG,  
Hamburg  
Prof. Dr. Franz Xaver Bea,  
Eberhard Karls Universität  
Tübingen  
Prof. Dr. Dieter Dörr,  
Johannes Gutenberg-  
Universität Mainz  
Prof. Dr. Dres. h.c.  
Peter Eichhorn,  
Universität Mannheim

Prof. Dr. Torsten J. Gerpott,  
Universität Duisburg-Essen  
Prof. Dr. Jürgen Heinrich,  
Universität Dortmund  
Dr. Konrad Hilbers,  
Vorstandsvorsitzender, Home  
Shopping Europe AG, München  
Prof. Dr. Johannes Hummel,  
Universität Paderborn  
Prof. Dr. Alfred Kötzle,  
Europa-Universität Viadrina  
Frankfurt (Oder)  
Reinold Krüger,  
GD-Wettbewerb (Telekom-  
munikation) der EU-  
Kommission, Brüssel

Dr. Constantin Lange,  
Geschäftsführer RTL NEW  
MEDIA GmbH, Köln  
Lutz Marmor,  
Verwaltungsdirektor,  
Norddeutscher Rundfunk,  
Hamburg  
Prof. Dr. Dres. h.c. Arnold Picot,  
Ludwig-Maximilians-  
Universität München  
Prof. Dr. Horst M. Schellhaas,  
Universität zu Köln  
Prof. Dr. Wolfgang Seufert,  
Friedrich-Schiller-Universität  
Jena

## INHALT

### Abhandlungen

#### Interaktivität von Online-Presstiteln

Prof. Dr. Torsten J. Gerpott, Duisburg-Essen ..... 1

#### Der Kinomarkt in der Bundesrepublik Deutschland

Dipl.-Volkswirt Michael Westermann,  
Duisburg-Essen ..... 14

#### Bilanzierung von Sportrechteverträgen nach HGB, IFRS und US-GAAP

Dr. Gerrit Brösel, Ilmenau  
Dipl.-Kfm. Christian Zwirner, Saarbrücken ..... 21

### Praxisforum

#### „Deutschland sucht den Superstar“ – Entwicklung und Umsetzung eines cross-medialen Produktkonzepts

Dipl.-Kfm. Lutz Köhler, München  
Prof. Dr. Thomas Hess, München ..... 30

#### Der Stellenmarkt als erfolgskritisches Marktsegment für Zeitungsvlage

Prof. Dr. Thomas Breyer-Mayländer, Offenburg ..... 38

### Standpunkte

#### Thema: Rundfunkgebühren

Miriam Meckel, Staatskanzlei NRW  
Jürgen Doetz, VPRT  
Lutz Marmor, NDR ..... 44

### Forschung und Lehre

#### Die Hamburg Media School

Dipl.-Pol. Dagmar Dörries-Langrebe ..... 48

### Literatur

Keuper, Frank / Hans, René:  
Multimedia-Management  
Prof. Dr. Thomas Hess, München ..... 50

E-Merging Media – Kommunikation und  
Medienwirtschaft der Zukunft  
Astrid Kurad MBA, Flensburg ..... 51

Brack, Anke: Das strategische Management  
von Medieninhalten  
Martin Tofern, Hamburg ..... 53

# Bilanzierung von Sportrechteverträgen nach HGB, IFRS und US-GAAP aus Sicht eines werbefinanzierten Fernsehsenders

GERRIT BRÖSEL / CHRISTIAN ZWIRNER

*In einem sich dynamisch entwickelnden Markt für Sportübertragungsrechte rückt auch deren bilanzielle Behandlung in den Blickpunkt des öffentlichen Interesses. Zum einen haben die Preissteigerungen der letzten Jahre einen direkten Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Erwerber; zum anderen bedingt ein zunehmendes Kapitalmarktbewusstsein der agierenden Wirtschaftssubjekte verstärkt eine den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende bilanzielle Abbildung und Bewertung solcher Vermögenspositionen respektive der diesen innewohnenden Chancen und Risiken. Vor diesem Hintergrund wird die bilanzielle Behandlung von Sportübertragungsrechten aus der Sicht werbefinanzierter Fernsehsender gemäß HGB sowie IFRS und US-GAAP analysiert.*

zu beobachten, sondern in noch viel größerem Maße auf dem Markt für Sportübertragungsrechte (vgl. Tab.1 und Tab.2). So wird in Europa im Jahr 2004 für die Übertragung der Olympischen Sommerspiele beinahe das 160-fache des Jahres 1972 gezahlt; in den USA immerhin noch fast das 60-fache. Ähnlich entwickelten sich in Deutschland z. B. die Preise für die Bundesliga-Rechte: Für die Saison 2003/2004 sind mit 290 Mio. € mehr als das 90-fache der Saison 1980/1981 erforderlich (bezüglich der Rechnungslegungsvorschriften für die Fußball-Bundesliga wird verwiesen auf Littkemann et al. 2002).



■ **Dr. Gerrit Brösel**  
 Technische Universität Ilmenau  
 Fachgebiet Rechnungswesen/Controlling  
 Postfach 10 05 65, D-98684 Ilmenau  
 www.konvergenz-management.com  
 gerrit.broesel@tu-ilmenau.de



■ **Dipl.-Kfm. Christian Zwirner**  
 Wissenschaftlicher Mitarbeiter  
 Universität des Saarlandes  
 Institut für Wirtschaftsprüfung  
 Campus, Gebäude 16, D-66123 Saarbrücken  
 c.zwirner@iwp.uni-sb.de

Preisentwicklung Olympische Spiele in Mio. US\$	Europa	USA
1972	2,5	13,5
1976	6,6	25,0
1980	7,2	72,3
1984	22,0	225,6
1988	30,2	300,0
1992	94,5	401,0
1996	247,5	456,0
2000	350,0	705,0
2004	394,0	793,0
2008	443,0	894,0

Tab.1: Preisentwicklung für die Übertragungsrechte der Olympischen Sommerspiele (Quelle: Solberg 2002: 65)

## 1 Einleitung

Nicht zuletzt die Probleme der KirchGruppe haben bewiesen, dass die Bewertung von Film- und Übertragungsrechten vor dem Kauf (vgl. Brösel 2002, 2003a, 2003b) sowie die anschließend auftretende Frage der bilanziellen Behandlung dieser Rechte stetig an Bedeutung gewinnen (vgl. Zwirner 2002: 245). Eine beharrlich zunehmende Nachfrage auf dem Rechtemarkt führte zu astronomischen Preisen. Diese Entwicklung ist nicht nur auf dem Markt für Spielfilmrechte

Umso mehr erstaunt, dass insbesondere die bilanzielle Behandlung von Sportübertragungsrechten nur vereinzelt Thema von wissenschaftlichen Beiträgen ist und sich dabei ausschließlich auf die handelsrechtliche Bilanzierung beschränkt (vgl. Söffing/Schmalz 1994; Rodewald 1995; Ladeur 1998; Herzig 1998; Brösel 2004; Schorcht/Krosse 2004), während sich die wissenschaftliche Betrachtung der Bilanzierung von Filmrechten sowohl nach deutschen als auch nach internationalen Standards immer größerer Beliebtheit erfreut (vgl. insbesondere in jüngerer Zeit Bauer 2001; Küting/Zwirner 2001; Ruhnke/Nerlich 2003; Zwirner 2003). Vor diesem Hintergrund wird in den nachfolgenden

Ausführungen – ausgehend von der Darstellung der Besonderheiten des Bewertungsobjekts – die bilanzielle Behandlung von Sportrechteverträgen aus Sicht der Käufer, hier speziell aus Sicht werbefinanzierter Fernsehsender, sowohl nach den Regelungen des deutschen Handelsrechts als auch auf Basis internationaler Normen, konkret der IFRS und der US-GAAP, analysiert.

Preisentwicklung Fußball-Bundesliga in Mio. €	Lizenzgebühr pro Spielzeit
1980/1981	3,2
1985/1986	6,1
1990/1991	25,6
1995/1996	84,4
1998/1999	130,4
2000/2001	355,0
2001/2002 (geplant)	358,0
2001/2002 (gezahlt)	278,0
2002/2003 (neu)	290,0
2003/2004 (neu)	290,0

Tab.2: Preisentwicklung für die Übertragungsrechte der Fußball-Bundesliga (Quelle: Meier 2000:9)

## 2 Sportübertragungsrechte und Sportrechteverträge

*Übertragungsrechte* (vgl. Brösel 2003: 42; 2004 sowie Rodewald 1995; Herzig 1998: 226) umfassen alle Befugnisse, die einem Fernsehveranstalter zuwachsen müssen, um ein Ereignis (z. B. eine Sportveranstaltung) direkt, zeitversetzt oder als Zusammenfassung übertragen zu können. Die Möglichkeit, eine Sportveranstaltung oder einzelne Teile derselben gegen Entrichtung eines vereinbarten Entgelts innerhalb eines definierten geografischen Verbreitungsgebiets und unter Nutzung festgelegter Verbreitungswege zu übertragen, wird zwischen Veranstalter und Rundfunkanbieter durch einen *Sportrechtevertrag* (vgl. Brösel 2004) geregelt. Der Sportrechtevertrag wird zivilrechtlich als Kaufvertrag, bei mehrmonatiger oder mehrjähriger Laufzeit speziell als Sukzessivlieferungsvertrag eingeordnet. Darüber hinaus muss der Rundfunkanbieter das Recht zur Nutzung der Fernsehsignale erwerben, die in der Regel von einem ortsansässigen Rundfunkunternehmen durch einen Produktionsvorgang erzeugt und dem ausstrahlenden Fernsehsender an einem technischen Übertragungspunkt bereitgestellt werden.

Im Mittelpunkt der Übertragung einer Sportveranstaltung stehen die Darbietungen und Leistungen der teilnehmenden Sportler, die keine ausübenden Künstler im Sinne des § 73 UrhG sind. Die Übertragung einer Sportveranstaltung basiert nicht auf einem urheberrechtlich

geschützten dinglichen Verwertungsrecht und stellt somit auch kein Filmwerk im Sinne der §§ 88 bis 94 UrhG dar. Dem Veranstalter stehen zum Schutz seiner wirtschaftlichen Interessen vielmehr Ansprüche auf Unterlassung der Übertragung zu, die sich in Deutschland beispielsweise aus § 1 UWG, § 823 Abs. 1 BGB und § 826 BGB ergeben können. Darüber hinaus kann der Veranstalter als Eigentümer oder mietrechtlicher Besitzer des Veranstaltungsortes aus §§ 903, 1004 BGB oder §§ 862, 859 BGB ein Hausrecht gegenüber demjenigen geltend machen, der versucht, die Veranstaltung ohne seine Genehmigung zu übertragen. Grundgedanke des Sportrechtevertrags ist deshalb nicht die Übertragung von urheberrechtlich geschützten dinglichen Verwertungsrechten, sondern der Verzicht des Veranstalters auf seine Ansprüche auf Unterlassung der Übertragung. Demnach ist der Gegenstand des Kaufvertrags das Recht eines Fernsehsenders, von einer Veranstaltung zu berichten, ohne der Gefahr von Abwehrensprüchen ausgesetzt zu sein, und zudem das zu Übertragungszwecken erforderliche technische Fernsehsignal zu nutzen (vgl. Ladeur 1989: 886; Hausmann 1994: 1090; von Hartlieb 1991: 73, 206). Die Exklusivübertragungsbefugnis, die regelmäßig mit der Pflicht zur Übertragung bestimmter Teile einer Sportveranstaltung einhergeht, betrifft dabei gewöhnlich eine Gruppe von Einzelveranstaltungen, die sich auch über mehrere Jahre verteilen können. In den Sportrechteverträgen sind ferner die Nebenrechte und -pflichten vereinbart, wie beispielsweise die Befugnis zur Zweitverwertung, das Gastrecht des Senders in der Sportstätte und die Weiterveräußerung der Sportrechte.

Bei Sportübertragungen handelt es sich um Programmbestandteile, die an eine strikte zeitliche Aktualität gebunden sind (vgl. Brösel 2002: 44). Die Auswertung der Übertragungsrechte im Sinne einer Verwertungskette wie bei Filmwerken (vgl. zu dieser beispielsweise m. w. N. Zwirner 2002: 254) ist deshalb ausgeschlossen. Für Fernsehsender kommen bei Sportübertragungsrechten regelmäßig drei Auswertungsformen in Betracht. Erfolgt die Ausstrahlung der Sportveranstaltung zeitgleich, wird von einer *Direktübertragung* gesprochen. Diese ist dadurch gekennzeichnet, dass vor Beginn der Übertragung der Handlungsverlauf der Veranstaltung nicht vorhersehbar und die erforderliche Ausstrahlungszeit in der Regel nicht eindeutig bestimmbar ist. Ähnlich verhält es sich auch bei der zeitversetzten Ausstrahlung vollständiger Veranstaltungen. Da der Sportrechtevertrag regelmäßig vor der Durchführung der Veranstaltung abgeschlossen wird, sind Handlungsverlauf und erforderliche Ausstrahlungszeit zum Erwerbszeitpunkt der Rechte unsicher. Im Unterschied zur Direktübertragung ist der Termin der *zeitversetzten Ausstrahlung* jedoch kein Datum, vielmehr wird vertraglich eine Sperrfrist vereinbart, um beispielsweise die wirtschaftliche Handlungsfreiheit des Veranstalters und gegebenenfalls die Auswertung der Direktübertragung

durch einen anderen Fernsehsender nicht zu beeinträchtigen. Die dritte Möglichkeit ist die Auswertung der Sportübertragung durch eine *zusammenfassende Berichterstattung*. Unter Inkaufnahme verringerter Aktualität kann der Fernsehsender die Ausstrahlung des Sportereignisses auf die interessantesten Szenen reduzieren und gleichzeitig Planungssicherheit hinsichtlich der erforderlichen Übertragungszeit erlangen.

Nachfolgend soll nunmehr sowohl nach nationalen als auch nach internationalen Vorschriften dargestellt werden, wie der Erwerb von Sportübertragungsrechten aus Käufersicht bilanziell zu berücksichtigen ist.

### 3 Sportrechteverträge nach deutschen Rechnungslegungsnormen

#### 3.1 Rechtsrahmen und Zielsetzung

Das nationale Handelsrecht ist im Wesentlichen in den gesetzlichen Normen des *deutschen Handelsgesetzbuches* kodifiziert. Als Normierungsgremium für Fragen der Konzernrechnungslegung hat sich darüber hinaus das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) etabliert. Die Vorschriften des ersten Abschnitts des Dritten Buches des HGB (§§ 238–263 HGB) sind von allen Kaufleuten i. S. d. Gesetzes (§§ 1–7 HGB) einzuhalten. Als Hauptziel der Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften gilt die Ermittlung des ausschüttungsfähigen Gewinns bei gleichzeitigem Schutz der Gläubiger. Hierbei dominiert das Vorsichtsprinzip (kodifiziert in § 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB) die Rechnungslegung nach HGB. Das HGB stellt ein nationales Rechnungslegungsnormensystem ohne internationalen Geltungsanspruch dar.

#### 3.2 Bilanzielle Behandlung des Übertragungsrechts

Im Sinne des Einzelbewertungsgrundsatzes (vgl. § 252 Abs. 1 Nr. 3 HGB) gilt als maßgebliche Bewertungseinheit die Summe aller Übertragungsrechte an einer Veranstaltung. Bei einem uneinheitlichen Nutzungs- oder Funktionszusammenhang müssen die mit den Übertragungsrechten erworbenen Nebenrechte bilanzrechtlich selbstständig berücksichtigt werden. Übertragungsrechte stellen aufgrund ihrer fehlenden Körperlichkeit für einen Fernsehsender einen immateriellen vermögenswerten Vorteil dar (vgl. Herzig 1998: 226; Brösel 2004). Da eine Legaldefinition des Begriffs „Vermögensgegenstand“ im Handelsrecht fehlt, ist bei der Beurteilung der Aktivierungsfähigkeit gemäß den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) auf das Vorliegen der abstrakten und konkreten Aktivierungsfähigkeit abzustellen.

Die abstrakte Aktivierungsfähigkeit stellt nach der handelsrechtlichen Konzeption auf die Schuldendeckungsfähigkeit

des in Rede stehenden Vermögenswertes ab und umfasst vor allem die selbstständige Verwertbarkeit. Die steuerrechtliche Konzeption verlangt neben der selbstständigen Verwertbarkeit auch die Beachtung des Vermögensprinzips und des Greifbarkeitsprinzips. Die *bilanzielle Greifbarkeit*, die hauptsächlich bei immateriellen Vermögenswerten ein Problem darstellt, begründet den Status des sog. Vermögensgegenstands bzw. verleiht dem in Rede stehenden Wert Vermögensgegenstandscharakter. Sie setzt ein individualisierbares Gut voraus, das nicht im Allgemeinen aufgeht. Werden immaterielle Vermögenswerte durch ein gesetzlich oder vertraglich abgesichertes Recht konkretisiert, so ist regelmäßig von bilanzieller Greifbarkeit auszugehen. Die *selbstständige Verwertbarkeit* ist gegeben, wenn der dem Vermögensgegenstand zugrunde liegende Wert gegenüber Dritten verwertbar ist und sich damit die Möglichkeit der Schuldendeckung eröffnet. Hierbei wird häufig auf den Begriff der Verkehrsfähigkeit abgestellt, worunter nach herrschender Meinung die Einzelveräußerbarkeit eines Vermögensgegenstands verstanden wird (vgl. Baetge et al. 2003:138).

Sportübertragungsrechte sind aufgrund ihrer beispielsweise im Sportrechtevertrag geregelten Übertragbarkeit selbstständig verkehrsfähig. Zudem kann ihnen im Geschäftsverkehr ein selbstständiger Wert beigelegt werden. Als übertragbare und greifbare Vermögensvorteile sind Übertragungsrechte somit abstrakt aktivierungsfähig (vgl. Herzig 1998: 227).

Die abstrakten Aktivierungsvoraussetzungen werden durch gesetzliche Vorschriften flankiert, die den Rahmen für eine *konkrete Aktivierungsfähigkeit* setzen. Einerseits gilt der Grundsatz der Nichtbilanzierung schwebender Geschäfte, wonach Vermögensgegenstände nur bilanziert werden dürfen, wenn sie keine Verpflichtungen oder Ansprüche aus schwebenden Geschäften darstellen (vgl. Herzig 1998: 229). Andererseits steht dem Ansatz nicht entgeltlich erworbener immaterieller Vermögensgegenstände im Anlagevermögen das *Aktivierungsverbot* des § 248 Abs. 2 HGB entgegen. Dies beruht auf der Annahme, dass ein entsprechender Vermögensgegenstand aufgrund fehlender Wertzuweisung durch den Markt sowie nur schwer abzuschätzender Herstellungskosten nicht in hinreichendem Maß bewertet werden kann und somit vermeintlich keine Schuldendeckungsfähigkeit gegeben ist. Entgeltlicher Erwerb setzt als Gegenleistung den Zahlungsfluss voraus (vgl. Baetge et al. 2003: 270) und ist bei Übertragungsrechten gewöhnlich mit der vereinbarten Kaufpreiszahlung an den Veranstalter gegeben. Die Kaufpreiszahlung stellt demnach die ursprünglichen (originären) Anschaffungskosten i. S. d. § 255 HGB dar, die beim Käufer im Rahmen der Zugangsbewertung den Ausgangspunkt der bilanziellen Behandlung darstellen.

Vereinbarungen über Sportübertragungsrechte sind schwebende Geschäfte. Rechte und Pflichten aus *schwebenden Verträgen* gleichen sich bilanzrechtlich aus. Als

Ende des Schwebezustands wird die vollständige Erfüllung des Vertrags durch den zur Sachlieferung oder Dienstleistung Verpflichteten angesehen. Das Ende des Schwebezustands ist vom Zeitpunkt der Kaufpreiszahlung durch den Fernsehsender unabhängig (vgl. Woerner 1984: 491). Die Leistung des Senders in monetärer Form wird im Regelfall schon vor der Veranstaltung und somit auch vor der Ausstrahlung erbracht. Der Schwebezustand endet bei (nicht auf urheberrechtlich geschützten dinglichen Verwertungsrechten basierenden) Übertragungsrechten jedoch erst mit der Unterlassung der Geltendmachung des Abwehrrechts des Veranstalters gegen die Übertragung. Diese Abwehrensprüche des Veranstalters können jedoch nur zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltend gemacht werden. Gemäß dem Grundsatz der Nichtbilanzierung schwebender Geschäfte sind Übertragungsrechte also nicht konkret aktivierungsfähig. Eine Aktivierung des Sportübertragungsrechts beim Erwerber als Vermögensgegenstand ist somit vor dem Tag der Veranstaltung ausgeschlossen (vgl. Herzig 1998: 230; Brösel 2004; Schorcht/Krosse 2004:50).

### 3.3 Bilanzielle Behandlung des Kaufpreises

Fraglich ist nunmehr, wie bilanziell mit einem zum Bilanzstichtag bereits geflossenen Kaufpreis zu verfahren ist, wenn die Sportübertragung nach dem Bilanzstichtag stattfindet. Hinsichtlich des Ansatzes des Kaufpreises kommt neben einer sofortigen Aufwandsverrechnung die Darstellung als Bilanzierungshilfe, als geleistete Anzahlung oder als Rechnungsabgrenzungsposten in Betracht. *Bilanzierungshilfen* eröffnen dem Bilanzierenden die Möglichkeit, Sachverhalte in der Bilanz zu aktivieren, obwohl sie keinen Vermögensgegenstand darstellen (vgl. Baetge et al. 2003: 497). Das Handelsrecht nennt für die Aktivseite der Bilanz explizit nur zwei zulässige Bilanzierungshilfen: zum einen für Ingangsetzungsaufwendungen nach § 269 HGB und zum anderen für aktive latente Steuern nach § 274 Abs. 2 HGB. Strittig ist der Ansatz eines Geschäfts- oder Firmenwertes als Bilanzierungshilfe (vgl. hierzu Knop/Kütting 2003: Rn. 423). Da der in Rede stehende Sachverhalt nicht die in §§ 269 und 274 Abs. 2 HGB aufgezeigten Kriterien erfüllt und ebenso keinen Geschäfts- oder Firmenwert (§ 255 Abs. 4 HGB) darstellt, ist eine Abbildung des Kaufpreises für Übertragungsrechte als – handelsrechtlich erlaubte – Bilanzierungshilfe ausgeschlossen.

*Geleistete Anzahlungen* sind Vorleistungen im Rahmen noch schwebender Geschäfte, die zur Bildung eines Vermögensgegenstands im Sachanlage- (vgl. § 266 Abs. 2 A. II. 4. HGB) oder im Umlaufvermögen (vgl. § 266 Abs. 3 B. I. 4. HGB) führen. Eine Bilanzierung dient der erfolgsneutralen Erfassung des schwebenden Geschäfts. Geleistete Anzahlungen unterscheiden sich von Rechnungsabgrenzungsposten durch ihre Unbestimmtheit bezüglich des

Zeitraums der Leistung (vgl. Baetge et al. 2003: 473). Dies ist für Übertragungsrechte jedoch kaum der Fall, weil der Zeitpunkt bzw. -raum der Leistung immer der Zeitpunkt bzw. -raum der zugrunde liegenden Veranstaltung und damit unstreitig bestimmbar ist.

Demgegenüber sind *Rechnungsabgrenzungsposten* (vgl. Baetge et al. 2003: 471) ergänzende Korrekturposten, mit deren Hilfe Zahlungsströme oder Erfolgsgrößen periodisiert werden. Dabei sollen Ein- oder Auszahlungen, die einer Periode in Abgrenzung der Zeit und Sache nach zuzuordnen sind, auch als deren Aufwand oder Ertrag behandelt werden. Der Anwendungsbereich von Rechnungsabgrenzungsposten bezieht sich auf gegenseitige Verträge, deren Leistungen zeitlich auseinander fallen. Zwischen Zahlungs- und Erfolgswirkung besteht dabei ein eindeutiger Zusammenhang. Das HGB lässt nur den Ansatz *transitorischer* Rechnungsabgrenzungsposten zu. Hierbei handelt es sich um Aus- oder Einzahlungen, die in einer späteren, zeitlich jedoch bestimmbar Perioden zu Aufwand oder Ertrag führen und erst dann erfolgswirksam sind. Die Zahlungen müssen Vorleistungen darstellen, die auf einem rechtlichen Anspruch auf Gegenleistung basieren. Diese Gegenleistung muss einen Ertrag oder einen Aufwand in einer kalendermäßig oder auf andere Weise genau bestimmbar Zeit nach Ende der Bilanzierungsperiode darstellen. Im Gegensatz zu den transitorischen Rechnungsabgrenzungsposten finden sich die Sachverhalte, bei denen die Aufwands- und Ertragswirkung vor dem entsprechenden Zahlungszeitpunkt liegt, unter den sonstigen Verbindlichkeiten bzw. sonstigen Vermögensgegenständen wieder. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten müssen grundsätzlich auch Vermögenswerte im wirtschaftlichen Sinne verkörpern, weil wirtschaftlich wertlose Rechte nicht als Rechnungsabgrenzungsposten aktiviert werden dürfen (vgl. Moxter 2003: 90).

Da der Zeitpunkt von Sportveranstaltungen in der Regel kalendermäßig feststeht oder zumindest der Zeitraum der Veranstaltungsdurchführung genau bestimmbar ist, kommt für den Kaufpreis, den ein Erwerber schon in den Vorperioden gezahlt hat, ein Ansatz als transitorischer Rechnungsabgrenzungsposten in Frage. Dies betrifft z. B. große Sportereignisse, aber auch periodische Ligawettbewerbe, deren Übertragungsrechte auf Jahre hinaus vergeben werden (so u. a. die Rechte an der Fußball-Bundesliga und der Formel 1). Die Kriterien für den Ansatz eines transitorischen Rechnungsabgrenzungspostens sind erfüllt: Es wurden Auszahlungen geleistet, die in einer späteren Periode zu Aufwand führen, und der Zeitraum der Aufwandswirkung ist genau bestimmbar, weil der Veranstaltungstermin feststeht.

Auszahlungen für Verträge über Übertragungsrechte sind dann Aufwand, wenn Zahlung und Leistung in ein und derselben Periode liegen. Fallen Zahlung und Leistung von Sportrechtverträgen insoweit zeitlich auseinander,

dass ein Bilanzstichtag dazwischen liegt, so ist an diesem also ein aktiver Rechnungsabgrenzungsposten beim Erwerber zu bilden. In der Periode, in der die Vermarktung stattfindet, ist der Rechnungsabgrenzungsposten schließlich erfolgswirksam aufzulösen. Ist eine zeitversetzte Ausstrahlung oder eine zusammenfassende Berichterstattung geplant, ist der Posten am Tage der Veranstaltung, also zum Zeitpunkt des Übergangs der wirtschaftlichen Verfügungsmacht, in das Umlaufvermögen umzubuchen. Dort wird bis zum Tag der Ausstrahlung der Sportsendung ein Senderecht ausgewiesen, welches am Tag der Ausstrahlung erfolgswirksam zu erfassen ist. Da Sportübertragungsrechte an eine strikte zeitliche Aktualität gebunden sind, ist es nahezu ausgeschlossen, dass Sportübertragungsrechte auf Dauer dem Rundfunkunternehmen dienen können. Die in Anbetracht des Aktualitätsbezugs objektiv aus der Sache selbst und aus deren Verwertungsmöglichkeiten resultierende, nicht auf Dauer ausgelegte Zweckbestimmung untersagt – unabhängig vom Willen des bilanzierenden Kaufmanns – eine Zuordnung des Sportübertragungsrechts zum Anlagevermögen (vgl. grundsätzlich zum unterschiedlichen Ausweis von Anlage- und Umlaufvermögen Hütten/Lorson 2004: Rn. 43; vgl. speziell zur Frage nach dem Ausweis von Fernsehrechten im Anlage- oder Umlaufvermögen Herzig 1998: 227). Anderer Ansicht sind Söffing/Schmalz, die in nicht näher spezifizierten Ausnahmefällen einen Ausweis im Anlagevermögen zulassen (vgl. Söffing/Schmalz 1994: 224).

### 3.4 Bilanzielle Behandlung von Risiken

Die Zahlungsbereitschaft der Werbeindustrie hängt direkt von den Kontaktpotentialen der Zielgruppen ab (vgl. Köcher 2002: 40). Bei Sportereignissen ist hierfür nicht zuletzt die Teilnahme national bekannter Persönlichkeiten ausschlaggebend. Hieraus resultiert ein höheres Risikopotential für die Sender, weil der Ausfall einer für die nationalen Zuschauer wichtigen Persönlichkeit i. d. R. nicht zum Erlöschen des Sportrechtevertrags führt. Der Sender ist trotz eines eventuell nachlassenden Rezipienteninteresses – konkret also einer geringeren Zuschauerakzeptanz – zur Erfüllung seiner monetären Leistungen verpflichtet. Einzig die Sendepflicht muss in Abhängigkeit von den vertraglichen Regelungen gewöhnlich nicht aufrechterhalten werden (vgl. Rodewald 1995: 2104). Vor diesem Hintergrund und in Anbetracht der hohen Preise sowie der damit für den Erwerber einhergehenden Wesentlichkeit der Übertragungsrechte ist gemäß dem Imparitätsprinzip schließlich handelsrechtlich zu prüfen, ob zum Bilanzstichtag alle Verluste berücksichtigt wurden, die bis dato entstanden sind. Lässt sich eine *Verlusterwartung* aus dem Sportrechtevertrag *hinreichend konkretisieren*, ist eine Drohverlustrückstellung (vgl. § 249 Abs. 1 HGB) zu bilden (vgl. Kessler 1992: 342; m. w. N. Herzig 1998: 234;

Kessler 1999; Hayn/Waldersee 2003: 166). Steuerrechtlich ist eine vergleichbare Rückstellungsbildung gemäß § 5 Abs. 4a EStG seit In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Fortsetzung der Unternehmenssteuerreform vom 29. Oktober 1997 jedoch nicht zulässig.

Die Ermittlung des *Verpflichtungsüberschusses* erfolgt durch Bewertung aller greifbaren Erträge (Werbeeinnahmen, Einnahmen aus Nebenrechten und sonstige wirtschaftliche Vorteile) und Aufwendungen (im Wesentlichen die Kaufpreiszahlung) des Fernsehsenders aus dem Vertrag, wobei auf die beabsichtigte Verwendung der Übertragungsrechte abzustellen ist (vgl. zur Rückstellungsberechnung Herzig 1998: 234). Führte der Vertragsabschluss über die Rechte vor dem Bilanzstichtag noch nicht zur Auszahlung, ist der Saldo zwischen allen greifbaren Erträgen und dem Wert der eigenen Verpflichtungen im Sinne der Aufwendungen als Rückstellung für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften zu passivieren. Sind jedoch bereits Auszahlungen erfolgt, die schließlich als aktiver Rechnungsabgrenzungsposten bilanziert werden, bleibt zu klären, ob der erwartete negative Erfolgsbeitrag zum Bilanzstichtag als „außerplanmäßige Abschreibung“ des Rechnungsabgrenzungspostens oder als Drohverlustrückstellung antizipiert werden sollte (vgl. Baetge et al. 2003: 401). Da das deutsche Handelsrecht nur Abschreibungen auf das Anlage- und Umlaufvermögen sowie Bilanzierungshilfen kennt, kommt für die Darstellung des negativen Erfolgsbeitrags lediglich ein Ausweis als Drohverlustrückstellung in Betracht.

## 4 Sportrechteverträge nach IFRS

### 4.1 Rechtsrahmen und Zielsetzung

*International Accounting Standards* (IAS) wurden bisher vom 1973 gegründeten *International Accounting Standards Committee* (IASC) entwickelt (vgl. Buchholz 2003: 7). Mittlerweile übernimmt das *International Accounting Standards Board* (IASB) die Entwicklung und Verabschiedung der Standards, die nunmehr als *International Financial Reporting Standards* (IFRS) bezeichnet werden. Das Framework, welches das theoretische Rahmengerüst enthält, stellt deren Grundlage dar und wird durch die verbindlichen Standards und die „Interpretations“ des *Standing Interpretations Committee* (SIC) bzw. von dessen Nachfolger, des *International Financial Reporting Interpretations Committee* (IFRIC), vervollständigt. Die IFRS betonen weniger den im deutschen HGB vorherrschenden Gläubigerschutzgedanken, sondern rücken den Anlegerschutz in den Mittelpunkt. Mit den nach IFRS erstellten Jahresabschlüssen sollen vor allem entscheidungsrelevante Informationen für die Eigenkapitalgeber zur Verfügung gestellt werden. Grundlegende Prinzipien sind dabei die „fair

presentation“ und der „true and fair view“. Die IFRS werden als weltweite Standards betrachtet. Im europäischen Raum sind sie für börsennotierte Konzernunternehmen aufgrund der EU-Verordnung vom 19. Juli 2002 grundsätzlich ab 2005 Pflicht. Als Problem erweist sich jedoch die derzeit fehlende Anerkennung der nach IFRS erstellten Abschlüsse an den US-amerikanischen Börsen (vgl. Pellens 2001: 61; Kleekämper et al. 2002: 128).

Die IFRS kennen keine branchenspezifischen Bilanzierungsregeln für Film- und Übertragungsrechte, weshalb diese im Grunde unter die allgemeinen Abbildungsregeln für immaterielle Vermögenswerte fallen. Beim Fehlen eines IFRS und einer Interpretation des SIC/IFRIC erlauben es die Vorschriften jedoch, auf anerkannte Branchenpraktiken anderer Standardsetter zurückzugreifen (vgl. IAS 1.22), soweit hieraus kein Konflikt mit bestehenden IFRS-Normen resultiert. Unter anderem vor dem Hintergrund der äquivalenten Zielsetzungen der Rechnungslegungsnormensysteme ist es speziell zur Bilanzierung von Filmrechten sachgerecht, sich an den branchenspezifischen US-amerikanischen Vorschriften zu orientieren und die vorgenannte Regelungslücke durch die Anwendung der US-GAAP zu schließen (vgl. Küting/Zwirner 2001:13; Ruhnke/Nerlich 2003; Brösel 2004). Wie nachfolgend im Rahmen der Bilanzierung von Sportübertragungsrechten nach US-GAAP noch darzustellen sein wird, existiert zur Bilanzierung von (Sport-) Übertragungsrechten jedoch auch in den USA keine explizite branchenspezifische Vorschrift. Für die Bilanzierung der Übertragungsrechte nach IFRS ist deshalb auf die allgemeinen Abbildungsregeln für immaterielle Vermögenswerte zurückzugreifen.

#### 4.2 Behandlung des Übertragungsrechts

Der Aktivierung nach IFRS liegt eine zweistufige Ansatzkonzeption zugrunde (vgl. hierzu Baetge et al. 2003: 162). Ein Sachverhalt wird nur in die Bilanz aufgenommen, wenn die Kriterien in beiden Schritten erfüllt werden. Im *ersten Schritt* ist zu prüfen, ob ein Tatbestand die Definitionskriterien eines Vermögenswertes erfüllt (vgl. IAS F 47–68). Im Unterschied zum HGB kennen die internationalen Normen die Bezeichnung „Vermögensgegenstand“ nicht. Der Begriff „asset“ wird i. d. R. mit „Vermögenswert“ übersetzt. Ein Vermögenswert liegt gemäß den IFRS vor, wenn eine Ressource vom Unternehmen kontrolliert wird, sie ein Resultat vergangener Aktivitäten ist und das Potential für zukünftigen wirtschaftlichen Nutzen innehat (vgl. IAS F 49). Diese Vermögenswertdefinition ist somit weiter gefasst als der deutsche Vermögensgegenstandsbegriff, weil eine Verwertbarkeit nicht erforderlich ist. Auch die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten entsprechen somit den – aufgrund ihrer Nutzenorientierung im Vergleich zu den Vermögensgegenstandsmerkmalen nach den deutschen GoB wesentlich dynamischeren – Vermögenswertkriterien. Zu

den obigen Kriterien des IAS F 49 kommen gemäß IAS 38.7 speziell für immaterielle Vermögenswerte die Anforderungen hinzu, dass diese – im Sinne von separierbar – eindeutig identifizierbar sein sollen und ihre Anschaffungs- oder Herstellungskosten zuverlässig ermittelt werden können. Im *zweiten Schritt* ist zu beurteilen, ob der Vermögenswert den Definitionskriterien eines Bilanzpostens genügt (vgl. IAS F 82–91). Der Vermögenswert kann in der Bilanz angesetzt werden, wenn es wahrscheinlich ist, dass ein mit ihm verbundener Nutzen dem Unternehmen zufließt oder von ihm abfließt sowie eine zuverlässige Bewertung des Postens möglich ist (vgl. IAS F 83 bzw. IAS 38.19).

Ein schwebendes Geschäft liegt (unabhängig von den angewandten Rechnungslegungsnormen) vor, wenn ein Kaufvertrag abgeschlossen, aber noch nicht erfüllt wurde (vgl. Buchholz 2003: 97). Verträge über Sportübertragungsrechte sind bis zur Veranstaltung regelmäßig schwebende Verträge. Der Schwebezustand endet erst mit dem Erfüllungsgeschäft, also zum Zeitpunkt der Sportveranstaltung mit dem Verzicht des Veranstalters auf seine Abwehransprüche. Im Mittelpunkt stehen somit nicht die Rechte aus dem Vertrag, sondern die periodengerechte Abgrenzung der vertraglich vereinbarten Zahlungen, falls zwischen Erwerb der Rechte und Veranstaltung ein Bilanzstichtag liegt. Auch wenn innerhalb der IFRS keine expliziten Regelungen für den Ansatz von Rechnungsabgrenzungsposten existieren, ist bei der Verbuchung von Aufwendungen (und Erträgen) gemäß dem allgemeinen Grundsatz der Periodenabgrenzung („accrual principle“; vgl. IAS 1.25) vorzugehen (vgl. Baetge et al. 2003: 485). Die Auszahlungen für Übertragungsrechte sind – wie nach HGB – (erst) Aufwand der jeweiligen Periode, in der die Veranstaltung stattfindet.

#### 4.3 Bilanzielle Behandlung des Kaufpreises

„Ein im HGB als Rechnungsabgrenzungsposten bilanzierter Sachverhalt ist in einer IAS/IFRS-Bilanz immer dann anzusetzen, wenn er die Definition eines asset oder einer liability erfüllt“ (Baetge et al. 2003: 485). Da die vor dem Bilanzstichtag anfallenden Auszahlungen für Sportübertragungsrechte einer nach dem Bilanzstichtag stattfindenden Veranstaltung gemäß HGB als aktiver Rechnungsabgrenzungsposten zu bilanzieren sind, bleibt demzufolge zu prüfen, ob es sich bei den Sportübertragungsrechten um sog. Vermögenswerte gemäß IFRS handelt. Werden Rechte auf Sportübertragungen durch den Käufer, also klassisch den Fernsehsender, vertraglich erworben, sind sie identifizierbar und können vom Unternehmen kontrolliert werden. Sie versprechen dem Fernsehsender einen wahrscheinlichen zukünftigen wirtschaftlichen Vorteil. Zudem sind die dafür erforderlichen Aufwendungen im Sinne des vertraglich festgelegten Kaufpreises zuverlässig bewertbar. Ein Vermögenswert i. S. von IAS F 49 bzw. IAS 38.7 liegt also vor.

Bereits getätigte Auszahlungen, die erst in den Folgeperioden zu Aufwand werden, sind zum Bilanzstichtag gemäß IAS 1.25 abzugrenzen. Da für Rechnungsabgrenzungsposten nach IAS 1.66 keine eigenständige Bilanzposition vorgesehen ist, sollte insbesondere in Anbetracht der für Sportübertragungsrechte zu verzeichnenden hohen Preise ein zusätzlicher Posten gemäß IAS 1.67 eingefügt werden. Dieser kann die Bezeichnung „Rechnungsabgrenzungsposten“ („*prepaid expenses*“) erhalten (vgl. Buchholz 2003: 105). Ist aufgrund bereits getätigter, jedoch relativ unbedeutender Ausgaben kein eigenständiger Posten erforderlich, ist auch ein Ausweis unter der Position „Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und andere Forderungen“ („*trade and other receivables*“) denkbar (vgl. Baetge et al. 2003: 486). In beiden Fällen ist die nach IAS 1.57 erforderliche Zuordnung zum kurz- oder zum langfristigen Vermögen davon abhängig, ob die Veranstaltung innerhalb eines Jahres („*current asset*“) oder erst danach („*non-current asset*“) stattfinden wird.

#### 4.4 Bilanzielle Behandlung von Risiken

Eine Passivierungspflicht für Rückstellungen („*provisions*“) besteht gemäß IAS 37.14, wenn eine gegenwärtige rechtliche oder auch faktische Verpflichtung, die auf einem in der Vergangenheit liegenden Ereignis beruht, vorliegt, der Ressourcenabfluss mit einer Wahrscheinlichkeit von über 50 % (vgl. IAS 37.23) erwartet wird und die Verpflichtungshöhe zuverlässig geschätzt werden kann. Aus IAS 37.66–69 ergibt sich explizit auch für drohende Verluste aus schwebenden Verträgen eine Rückstellungspflicht.

Handelt es sich also um sog. belastende Verträge („*onerous contracts*“), müssen jene Verluste berücksichtigt werden, deren unvermeidbare Kosten bei Vertragserfüllung höher sind als der voraussichtliche wirtschaftliche Nutzen (vgl. Buchholz 2003: 97). Die Bewertung sollte grundsätzlich zum sog. besten Schätzwert erfolgen (vgl. IAS 37.36–41), also „mit dem Betrag, der bei vernünftiger Betrachtung zur Erfüllung der Verpflichtung notwendig wäre“ (Buchholz 2003: 98). Lässt sich ein Erwartungswert ermitteln, ist dieser bei der Rückstellungsbewertung zu berücksichtigen (vgl. IAS 37.39). Maßstab für unvermeidbare Kosten sind die im Falle eines Vertragsausstiegs mindestens anfallenden Nettokosten (vgl. IAS 37.68).

Bevor jedoch für einen belastenden Vertrag eine Rückstellung zu passivieren ist, muss gemäß IAS 37.69 bei den Vermögenswerten, die mit dem Vertrag verbunden sind, der entsprechende Wertminderungsaufwand erfasst werden. Da Sachverhalte, die nach HGB den Ansatz eines aktiven Rechnungsabgrenzungspostens bedingen, nach IFRS oftmals – und so auch im Zusammenhang mit den hier diskutierten Sportübertragungsrechten – einen Vermögenswert darstellen, ergibt sich im Vergleich zum HGB ein wesentlicher Unterschied: Sind bereits Auszahlungen für

die Sportübertragung erfolgt, die schließlich als Vermögenswert aktiviert wurden, müssen die den bei Vertragserfüllung voraussichtlichen wirtschaftlichen Nutzen übersteigenden unvermeidbaren Kosten zum Bilanzstichtag als „außerplanmäßige Abschreibungen“ der Position antizipiert werden. Führt der Vertragsabschluss über die Rechte vor dem Bilanzstichtag noch nicht zur Auszahlung, ist der negative Saldo zwischen allen greifbaren Erträgen und dem Wert der eigenen Verpflichtungen vergleichbar der handelsrechtlichen Vorgehensweise als Drohverlustrückstellung (vgl. Hayn/Waldersee 2003: 166) zu passivieren.

## 5 Sportrechteverträge nach US-GAAP

### 5.1 Rechtsrahmen und Zielsetzung

Der Zugang zum US-amerikanischen Kapitalmarkt erfolgt derzeit nur über eine Rechnungslegung nach *United States Generally Accepted Accounting Principles*, den US-GAAP (vgl. nachfolgend Buchholz 2003: 4). Diese Forderung stellt die amerikanische Wertpapieraufsichtsbehörde Securities and Exchange Commission (SEC). Mit der Entwicklung der US-GAAP ist das Financial Accounting Standards Board (FASB) befasst. Die theoretischen Grundlagen der US-GAAP sind in den Statements of Financial Accounting Concepts (SFAC) verankert und bilden das „*Conceptual Framework*“. Daneben existieren die Statements of Financial Accounting Standards (SFAS) sowie deren Interpretationen. Schließlich gibt es weitere Vorschriften mit verbindlichem Charakter (z. B. APB Opinions) sowie Vorschriften mit Empfehlungscharakter [z. B. Statements of Position (SOP) des American Institute of Certified Public Accountants (AICPA), der amerikanischen Wirtschaftsprüfervereinigung]. Bei den US-GAAP handelt es sich – wie bei den IFRS – um anleger-/investororientierte Rechnungslegungsstandards. Hauptadressaten des Jahresabschlusses sind die Eigenkapitalgeber, für die entscheidungsrelevante Informationen zur Verfügung gestellt werden sollen. Oberstes Prinzip ist die erforderliche „*fair presentation*“ der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens. Dabei wird davon ausgegangen, dass eine Anwendung der US-GAAP immer zu einer solchen führt. Zwar erheben die US-GAAP keinen Anspruch auf einen weltweiten Standard, erlangen diesen Status aber indirekt aufgrund der internationalen Bedeutung des US-amerikanischen Kapitalmarkts.

Für die Filmbranche stehen in den USA ausführliche film- und medienpezifische rechnungslegungsrelevante Vorschriften zur Verfügung. Derzeit gilt für die „Producers and Distributors of Motion Picture Films“ der im Juni 2000 veröffentlichte SFAS 139, der den seit 1981 gültigen SFAS 53 („Financial Reporting by Producers and Distributors of Motion Picture Films“) ablöste. Dieser verweist insbesondere auf den SOP 00-2 „Accounting by Producers or Distributors of Films“ des AICPA. Hierin werden u. a. die

branchenspezifischen Kostenbestandteile der Anschaffungs- und Herstellungskosten für Filmrechte dargestellt. Darüber hinaus hat das FASB für erworbene Lizenzrechte aus Lizenzverträgen bereits 1981 den SFAS 63 „Financial Reporting by Broadcasters“ herausgegeben, der die Normen des SOP 75-5 erweitert. SFAS 63 stellt Standards für die Bilanzierung von Fernsehsendern dar, welche eine Vergleichbarkeit der Abschlüsse gewährleisten sollen. Ausführungen zu Übertragungsrechten finden sich hierin jedoch nicht, weshalb nachfolgend eine Analyse der bilanziellen Behandlung von Sportübertragungsrechten vorwiegend anhand allgemeiner Vorschriften erfolgen muss.

### 5.2 Bilanzielle Behandlung des Übertragungsrechts

Die allgemeinen Ansatzvorschriften für Vermögenswerte nach US-GAAP ähneln den Vorschriften der IFRS. Ein Vermögenswert zeichnet sich gemäß SFAC 6.25 dadurch aus, dass er einen zukünftigen wirtschaftlichen Vorteil verkörpert, der vom Unternehmen kontrolliert wird und Resultat vergangener Handlungen ist. Gemäß SFAS 141.39 muss ein immaterieller Vermögenswert aktiviert werden, wenn er eindeutig identifizierbar ist, eine begrenzte Nutzungsdauer hat sowie einzeln übertragbar ist.

Auf Übertragungsrechte trifft dies regelmäßig zu. Allerdings muss in dem hier betrachteten Kontext wiederum beachtet werden, dass zwischen Verzicht des Veranstalters auf seine Ansprüche auf Unterlassung der Übertragung und Zahlung des Kaufpreises ein Schwebezustand herrscht. Auch nach US-GAAP endet der Schwebezustand erst mit dem Erfüllungsgeschäft, welches durch den Verzicht des Veranstalters auf seine Abwehransprüche vollzogen wird. Die Auszahlungen für Übertragungsrechte sind somit – gemäß dem Grundsatz der Periodenabgrenzung – auch nach US-GAAP Aufwand in der Periode, in dem die Veranstaltung durchgeführt wird. Die Abbildung der Rechte scheidet – wie nach HGB und IFRS – also am Schwebezustand.

### 5.3 Bilanzielle Behandlung des Kaufpreises

Ein Blick in die branchenspezifischen Regelungen kommt zu unterschiedlichen Ergebnissen: Gemäß SFAS 63.3 ist für Programmrechte ein Ansatz nur möglich, wenn das Programm für die erste Ausstrahlung zur Verfügung steht, es vom Lizenznehmer im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen akzeptiert ist und die Kosten bekannt oder eindeutig ermittelbar sind. Da es sich bei den Verträgen über Übertragungsrechte regelmäßig um schwebende Verträge handelt, deren Erfüllung erst mit der Veranstaltung selbst und damit meist erst am Sendetag gegeben ist, kommt ein Ansatz nach SFAS 63 vor allem hinsichtlich der erstgenannten Anforderung nicht in Frage.

Eine weitere Ansatzmöglichkeit eröffnet gegebenenfalls SFAS 50 „Reporting in the Record and Music Industry“, der

nach herrschender Meinung auch für andere Lizenzen gilt (vgl. hierzu Pellens 2001: 179). Gemäß SFAS 50 sind für die Bilanzierung sonstiger erworbener Lizenzen die Zahlungsmodalitäten von Bedeutung. Erfolgt eine einmalige (An-) Zahlung, so ist diese zunächst zu aktivieren. Bei periodischen Zahlungen sind diese nach dem Prinzip der sachlichen Abgrenzung („*matching principle*“) als Aufwand der Periode zu behandeln. Die Kaufpreiszahlung für Sportübertragungsrechte sollte demnach als aktiver Rechnungsabgrenzungsposten („*prepaid expenses*“) in der Bilanz ausgewiesen werden (vgl. Buchholz 2003: 114), wenn der Aufwand mit der Sportveranstaltung bzw. deren Ausstrahlung erst in einer späteren Periode als die Auszahlungen zu berücksichtigen ist. Entsprechend der nach US-GAAP dominierenden Darstellung nach der Liquidierbarkeit erfolgt – ähnlich wie gemäß IFRS – die Zuordnung zum kurz- oder zum langfristigen Vermögen in Abhängigkeit von der Durchführung der Veranstaltung: Wird die Veranstaltung innerhalb des nächsten Jahres durchgeführt, sollte die Zuordnung zu den „*current assets*“ erfolgen, ansonsten zu den „*non-current assets*“. Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten erfüllen dabei auch gemäß US-GAAP die Kriterien eines Vermögenswertes.

### 5.4 Bilanzielle Behandlung von Risiken

Gemäß US-GAAP sind sog. „*Contingent Liabilities*“ für zum Bilanzstichtag noch nicht rechtlich entstandene, wahrscheinliche Verpflichtungen, deren Höhe zuverlässig schätzbar oder bekannt ist, zu bilden. Zu diesen Verpflichtungen zählen vor allem voraussichtliche Verluste aus schwebenden Verträgen (vgl. Buchholz 2003: 102). Es besteht eine Rückstellungspflicht, wenn das Unternehmen eine Verpflichtung eingegangen ist, der es sich nicht entziehen kann. Die Wahrscheinlichkeit der Belastung muss über 50 % liegen. Die Kriterien für den Ansatz der Rückstellung ähneln den Anforderungen der IFRS, allerdings ist im Unterschied zu den Regelungen des IAS 37 bei Einzelrisiken der Wert mit der höchsten Eintrittswahrscheinlichkeit zurückzustellen. Entsprechend CON 6.25 dürfen Drohverlustrückstellungen für schwebende Beschaffungsverträge nach US-GAAP nur gebildet werden, wenn die Kriterien des SFAC 6.25 erfüllt und die Vermögenswerte dementsprechend aktivierungsfähig sind (vgl. Hayn/Waldersee 2003: 166).

## 6 Zusammenfassung

Sportübertragungsrechte umfassen alle Befugnisse, die notwendig sind, um eine Sportveranstaltung zu übertragen. Diese Übertragung basiert nicht auf einem urheberrechtlich geschützten dinglichen Verwertungsrecht, sondern auf dem Verzicht des Veranstalters auf seine

Ansprüche auf Unterlassung der Sportübertragung. Da dieser Verzicht nur am Tag der Veranstaltung erbracht werden kann, handelt es sich bei Sportübertragungsrechten bis zur Durchführung der Veranstaltung regelmäßig um schwebende Verträge. Die Analyse der bilanziellen Behandlung von gegen Entgelt erworbenen Sportübertragungsrechten aus Sicht werbefinanzierter Fernsehsender hat gezeigt, dass eine Abbildung der hier in Rede stehenden Rechte in allen betrachteten Regelungskreisen am herrschenden Schwebzustand scheitert. Ebenfalls in allen Regelungskreisen hat – zwecks erforderlicher periodengerechter Aufwandsverrechnung – zum Bilanzstichtag eine Abbildung der vor dem Übertragungszeitpunkt geleisteten Zahlungen als aktiver Rechnungsabgrenzungsposten („prepaid expenses“) zu erfolgen. Während die internationalen Normen (IFRS und US-GAAP) hierbei das Vorhandensein eines sog. „asset“ anerkennen, erfolgt nach HGB zwar eine historisch bedingte Trennung von Vermögensgegenständen und aktiven Rechnungsabgrenzungsposten (vgl. Moxter 2003: 89), eine Aktivierung der Rechnungsabgrenzungsposten darf unterdessen hier ebenfalls nur erfolgen, wenn diese auch Vermögenswerte im wirtschaftlichen Sinne verkörpern. Schließlich ist in allen Regelungskreisen für eventuell bestehende Verpflichtungsüberschüsse aus dem schwebenden Geschäft – bei Vorliegen der normenspezifischen Voraussetzungen – eine Risikoversorge vorzunehmen, wobei einerseits zu beachten ist, dass Unterschiede hinsichtlich der Bemessung einer zukünftigen Verpflichtung bestehen, und andererseits der erwartete Verlust – je nach Rechnungslegungsnorm – gegebenenfalls als aktivischer Wertabschlag oder als passivierte Rückstellung zu antizipieren ist.

## Literaturverzeichnis

- Baetge, J. et al. (2003): *Bilanzen*, 7. Aufl., Düsseldorf.
- Bauer, A. (2001): *Medienunternehmen zwischen IAS und US-GAAP – Eine Ergänzung zur Studie von Küting/Zwirner*, in: *FB*, 3. Jg., S. 228-229.
- Brösel, G. (2002): *Medienrechtsbewertung*, Wiesbaden.
- Brösel, G. (2003a): *Zur Bewertung von Film- und Übertragungsrechten aus der Sicht öffentlich-rechtlicher Fernsehveranstalter*, in: *ZöG*, 26. Jg., S. 1-18.
- Brösel, G. (2003b): *Medienrechtsbewertung*, in: *DBW*, 63. Jg., S. 465-468.
- Brösel, G. (2004): *Stichworte: Fernsehrecht, handelsrechtliche Bilanzierung; Filmrecht, Bilanzierung von; Sportrechtvertrag; Übertragungsrecht; Übertragungsrecht, handelsrechtliche Bilanzierung*, in: *Sjurtz*, 1. (Hrsg.), *Gabler Lexikon Medienwirtschaft*, Wiesbaden.
- Buchholz, R. (2003): *Internationale Rechnungslegung*, 3. Aufl., Berlin.
- von Hartlieb, H. (1991): *Handbuch des Film-, Fernseh- und Videorechts*, 3. Aufl., München.
- Hausmann, F. L. (1994): *Der Deutsche Fußball Bund (DFB) – Ein Kartell für „Fernsehrechte“?*, in: *BB*, 49. Jg., S. 1089-1095.
- Hayn, S./Waldsee, G. Graf (2003): *IAS/US-GAAP/HGB im Vergleich. Synoptische Darstellung für den Einzel- und Konzernabschluss*, 4. Aufl., Stuttgart.
- Herzig, N. (1998): *Bilanzierung von Fernseh- und Sportübertragungsrechten bei werbefinanzierten Privatsendern*, in: *Matschke, M. J./ Schilbach, T. (Hrsg.), Unternehmensberatung und Wirtschaftsprüfung*, Stuttgart, S. 223-241.
- Hütten, C./Lorson, P. (2004): *Kommentierung des § 247 HGB*, in: *Küting, K./Weber, C.-P. (Hrsg.), Handbuch der Rechnungslegung – Einzelabschluss, Kommentar zur Bilanzierung und Prüfung*, Loseblatt, 5. Aufl., Stuttgart.
- Kessler, H. (1992): *Rückstellungen und Dauerschuldverhältnisse. Neue Ansätze zur Lösung aktueller Passivierungsfragen der Handels- und Steuerbilanz*, Stuttgart.
- Kessler, H. (1999): *Neues zur Drohverlustrückstellung – Bemerkungen zum Entwurf einer IDW-Stellungnahme (IDW ERS HFA 4)*, in: *StuB*, 1. Jg., S. 820-825.
- Kleekämper, H. et al. (2002): *Kapitel I: Ziele, Organisation, Entwicklung und Bedeutung des IASB*, in: *Baetge, J. et al. (Hrsg.), Rechnungslegung nach International Accounting Standards – Kommentar auf der Grundlage des deutschen Bilanzrechts*, Loseblatt, 2. Aufl., Stuttgart.
- Knop, W./Küting, K. (2003): *Kommentierung des § 255 HGB*, in: *Küting, K./Weber, C.-P. (Hrsg.), Handbuch der Rechnungslegung – Einzelabschluss, Kommentar zur Bilanzierung und Prüfung*, Loseblatt, 5. Aufl., Stuttgart.
- Köcher, A. (2002): *Controlling der werbefinanzierten Medienunternehmung*, Lohmar, Köln.
- Küting, K./Zwirner, C. (2001): *Bilanzierung und Bewertung bei Film- und Medienunternehmen des Neuen Marktes*, in: *FB*, 3. Jg., Beilage 3.
- Ladeur, K.-H. (1989): *Das Recht der Rundfunkprogrammveranstalter auf „Kurzberichterstattung“ von Spielen der Fußballbundesliga*, in: *GRUR*, 91. Jg., S. 885-891.
- Ladeur, K.-H. (1998): *Pay-TV und Exklusivverträge über Senderechte für Sportveranstaltungen*, in: *SpuRt*, 5. Jg., S. 54-61.
- Littkemann, J. et al. (2002): *Neuregelung der Rechnungslegungsvorschriften für die Fußball-Bundesliga*, in: *StuB*, 4. Jg., S. 1196-1204.
- Meier, I. (2002): *Krise – welche Krise?*, in: *Tendenz*, 7. Jg., Nr. 2, S. 4-12.
- Moxter, A. (2003): *Grundsätze ordnungsgemäßer Rechnungslegung*, Düsseldorf.
- Pellens, B. (2001): *Internationale Rechnungslegung*, 4. Aufl., Stuttgart.
- Rodewald, J. (1995): *Die Bilanzierung von Rechten zur Berichterstattung und Übertragung von Sportereignissen im Fernsehen*, in: *BB*, 50. Jg., S. 2103-2108.
- Ruhnke, K./Nerlich, C. (2003): *Abbildung von Filmrechten in einem IAS/IFRS-Jahresabschluss*, in: *WPg*, 56. Jg., S. 753-763.
- Schorcht, H./Krosse, M. (2004): *Die Bilanzierung von Programmvermögen nach HGB, IFRS und US-GAAP*, in: *Brösel, G./Kasperzak, R. (Hrsg.), Internationale Rechnungslegung, Prüfung und Analyse*, München/Wien, S. 39-54.
- Söffing, A./Schmalz, A. (1994): *Bilanzierung von TV-Übertragungsrechten bei Sportveranstaltungen*, in: *SpuRt*, 1. Jg., S. 222-224.
- Solberg, H. A. (2002): *The Economics of Television Sports Rights. Europe and the US – A Comparative Analysis*, in: *norsk medietidsskrift*, 9. Jg., Nr. 2, S. 57-80.
- Woerner, L. (1984): *Grundsatzfragen zur Bilanzierung schwebender Geschäfte*, in: *FR*, 66. Jg., S. 489-496.
- Zwirner, C. (2002): *Transparenz des Zelluloids? – Branchenspezifische Ansätze einer rechnungslegungs-basierten Berichterstattung und Unternehmensanalyse bei Film- und Medienunternehmen*, in: *KoR*, 2. Jg., S. 245-259.
- Zwirner, C. (2003): *Die bilanzielle Behandlung von Filmrechten und Lizenzen*, in: *Brösel, G./Keuper, F. (Hrsg.), Medienmanagement*, München/Wien, S. 259-289.